



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Brickeln**

**Sonstiges Sondergebiet
„Solarfreifläche Brickeln“**

**Zusammenfassende
Erklärung
gemäß § 10a BauGB**

Zusammenfassende Erklärung (gemäß § 10a BauGB)

1. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Brickeln

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 werden die Grundlagen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage konkretisiert. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 dient als Grundlage der zu stellenden Bauanträge.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches soll aus Sonneneinstrahlung elektrische Energie erzeugt werden. Die gewonnene Energie soll in das Stromversorgungsnetz eingespeist werden. Die im vorliegenden Fall geplanten Photovoltaikanlagen sollen im 110 m-Streifen südlich der Bahnstrecke Hamburg - Westerland, von den Straßen „Papenküll“ und „Am Bahndamm“ bis zur Gemeindegrenze zu Quickborn errichtet werden. Um die Strahlungsenergie möglichst effizient nutzen zu können, erfolgt eine Ausrichtung der Module nach Süden.

Grundsätzlich wird von der Gemeinde Brickeln die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie im Gemeindegebiet befürwortet. Ziel der Gemeinde Brickeln ist es, den Geltungsbereich in dieser Hinsicht zu entwickeln und langfristig zu sichern. Die Anordnung der Solarmodule auf dem Gelände erfolgt unter Berücksichtigung bzw. unter Einbezug der bestehenden Knicks.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Gemeinde Brickeln hat am 19.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.03.2019 durchgeführt. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im weiteren Verfahren beachtet.

Mit Schreiben vom 30.04.2019 erfolgte die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Abteilung Landesplanung) wies darauf hin, dass der Potenzialflächenbewertung eine kleinräumig differenzierte Landschaftsbildbewertung z.B. im Hinblick auf abschirmende Vegetationsbestände, wertige Landschaftsbildsituationen oder auf weitreichende Landschaftseinblicke fehle. Die Gemeinde geht in der Abwägung auf die Details und Hintergründe des zugehörigen Standortkonzeptes ein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wies unter anderem auf die einzuhaltende Anbauverbotszone zur L 140 sowie auf die zu treffenden Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung hin. Die Anbauverbotszone wurde in die Planzeichnung übernommen und eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung angefertigt.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Dithmarschen wies auf die Lage des

Planbereiches im in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebiet „Kliff-plateau“ hin, sowie darauf, dass die Bewertung des Landschaftsbildes nicht differenziert genug ausfalle. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein Pufferabstand zu einem Biotopverbundsystem unterschritten werde. Die Gemeinde geht in der Abwägung auf die Details und Hintergründe des zugehörigen Standortkonzeptes ein, verweist auf die enge Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet und stimmt einer Unterschreitung des Pufferabstandes bei Eingrünung im entsprechenden Bereich zu.

Der BUND weist auf die Auswirkungen der Planung auf das benachbarte Grabhügelfeld sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt hin. Die Gemeinde verweist in ihrer Abwägung auf die bedenkenlose Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie auf die Ergebnisse des Umweltberichtes.

Die Gemeinde Brickeln hat am 21.11.2019 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan haben in der Zeit vom 09.12.2019 bis 13.01.2020 während der Dienstzeiten im Amt Burg-St. Michaelisdonn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.

Es gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Die Abteilung Regionalentwicklung des Kreis Dithmarschen wies darauf hin, dass der B-Plan dem Kreis als höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sei, wenn er vor dem Flächennutzungsplan der Gemeinde bekannt gemacht werden soll. Die Gemeinde wird dem nachkommen.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Dithmarschen wies darauf hin, dass die Bewertung des Landschaftsbildes nicht differenziert genug ausfalle. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Pufferabstand zu einem Biotopverbundsystem unterschritten werde. Die Gemeinde geht in der Abwägung auf die Details und Hintergründe des zugehörigen Standortkonzeptes ein und stimmt einer Unterschreitung des Pufferabstandes bei Eingrünung im entsprechenden Bereich zu.

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen wies auf einen zur Unterhaltung eines Einlaufbauwerkes nötigen freizuhaltenden Streifen hin. Dieser wird eingehalten werden.

Die Gemeinde Brickeln hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.02.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Stellungnahmen machten keine wesentlichen Änderungen am Plan notwendig. Ebenfalls am 26.02.2020 erfolgte somit der Satzungsbeschluss.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 4 BauGB handelt, ist dieser dem Kreis Dithmarschen zur Genehmigung vorzulegen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht wurden die Folgen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 auf die Umweltschutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter) geprüft und bewertet. Darüber hinaus wurde dargelegt, wie die nachteiligen Veränderungen zunächst zu vermeiden oder zu minimieren sind.

Da sich bei einer Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde nicht alle nachteiligen Umweltveränderungen vermeiden lassen, sind für den nicht vermeidbaren Teil Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Sonstiges Sondergebiet „Solarfreifläche“ werden erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche ermöglicht. Ein Ausgleich erfolgt für die Beeinträchtigungen durch die Überbauung und damit einhergehende Versiegelung in Anlehnung an den Beratungserlass zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich von 2006 im Verhältnis 1:0,25. Dieser bezieht sich auf die Nettobaufläche des Sondergebietes, also auf die Flächen innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenze, die von Modultrassen überbaut werden können. Hinzu kommt der Ausgleich für die Erstellung von privaten Verkehrsflächen zu den Teilflächen 1-7 im Verhältnis 1:0,3. Der Ausgleich über 34.490 m² erfolgt im Geltungsbereich mit 11.002 m² und über Ökokonten im gleichen Naturraum mit 23.488 m².

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen durch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auf Arten, die nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht geschützt sind, können aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden, da der beplanten Fläche nur eine allgemeine Bedeutung zukommt.

Im Umweltbericht wurden darüber hinaus Planungsalternativen geprüft.

4. Planungsalternativen

Die Gemeinde Brickeln möchte die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dort konzentrieren, wo diese aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sind.

Hierzu hat die Gemeinde im Kontext zur gesetzlich vorgeschriebenen Bauleitplanung vor dem Hintergrund möglicher Nutzungskonkurrenzen ein Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet, dessen wesentliche Aussagen und Ergebnisse die Grundlage für die Darstellung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Brickeln darstellt. Im Rahmen einer Standortanalyse (Standortkonzept Photovoltaik) für die „Marschbahn“ DB-Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt) zwischen der Westseite des Nord-Ostseekanals (NOK) und der östlichen Grenze

der Ortslage der Gemeinde St. Michaelisdonn wurden mögliche Eignungsflächen im Bereich der Gemeinde Brickeln geprüft.

Gemäß einer schriftlichen Auskunft der Landesplanung -Regionalentwicklung und Regionalplanung- in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten – Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – vom 27.01.2016 kann sich die Prüfung von Standortalternativen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen auf Freiflächen auf die Bereiche in der Gemeinde Brickeln beschränken, für die das EEG einen Förderansatz bietet. Es wurde eine konzeptionelle Voruntersuchung für diese Bereiche im Rahmen einer Standortanalyse (Standortkonzept Photovoltaik) für die „Marschbahn“ DB-Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt) zwischen der Westseite des Nord-Ostseekanals (NOK) und der östlichen Grenze der Ortslage der Gemeinde St. Michaelisdonn erarbeitet.

Nach sorgfältiger Prüfung der Standortalternativen hält die Gemeinde Brickeln den favorisierten Standort mit den Zielen anderer öffentlicher Belange für vereinbar.

Der in Aussicht genommene Flächenansatz ist außerdem auch aufgrund seiner Größe für eine Bündelung der Freiflächenanlagenutzung innerhalb der Gemeinde Brickeln geeignet.

Die Unterstützung der Klimaschutzziele (CO₂ neutrale Energiegewinnung) kann auch mit den Zielen anderer Belange (insbesondere denen von Natur und Landschaft) vereinbar gehalten werden.

Aus den genannten Gründen sieht die Gemeinde Brickeln keine alternativen Standorte.

Brickeln, den 26.03.2020



(Bürgermeister)